

DKFZ-Regelung zur Erfindervergütung

Von den Nettolizenzeeinnahmen erhalten die Erfinder 30% (je nach prozentualem Erfindungsanteil), die betreffende DKFZ-Abteilung 30% und das DKFZ 40%. Die Nettolizenzeeinnahme ergibt sich aus der Bruttolizenzeeinnahme vermindert um die folgenden Kosten:

- Kosten, um die Erfindung marktfähig zu machen,
- für Patent- (Patentanwalt) und Lizenzverwaltung,
- für Ausarbeitung von Verträgen; Verhandlungen,
- für Risiko und Gewährleistungen.

Das DKFZ zahlt außerdem Erfindervergütung bei Lizenzierung/Verkauf von qualifiziertem technischem Know-how (Software, biologisches Material, Plasmide, Antikörper, etc.) aus, gemäß dem Kuratoriumsbeschluss von Juli 1998.

Die Erfindervergütung des DKFZ berechnet sich in Anlehnung an das Modell der Max-Planck-Gesellschaft. Eine abweichende Regelung kann sich ergeben, wenn der Lizenz- an einen Kooperationsvertrag gekoppelt ist.

Als weiteren Anreiz für die Patentierung erhält die Erfindergemeinschaft einen Pauschalbetrag von 500 Euro als Vorauszahlung für künftige Erfindervergütungen bei der Veröffentlichung der Patentanmeldung (d.h. nach 18 Monaten).